

Z u s a m m e n f a s s u n g

der von der Schweiz auf dem Gebiet der Kriegs- und Nationalisierungsschäden im Ausland erzielten Ergebnisse.

A. Kriegsschäden

1. Gleichbehandlung mit den eigenen Staatsangehörigen ("traitement national") wird den geschädigten Schweizern in folgenden Staaten gewährt:

Grossbritannien: Erklärung des Foreign Office vom 25. Januar-1946, wonach die britische Regierung geschädigten Schweizern (natürlichen und juristischen Personen) Gleichbehandlung mit britischen Staatsangehörigen auf dem Gebiet der Kriegsschädengesetzgebung gewährt.

Niederlande: Gegenseitigkeitsabkommen, abgeschlossen durch Notenwechsel vom 21. Dezember 1947. Jeder der beiden Staaten verpflichtet sich, im Schadensfall die Angehörigen des andern Staates gleich wie die eigenen Staatsangehörigen zu entschädigen.

Philippinen: Note des amerikanischen States Departments vom 4. September 1947, wonach geschädigte Schweizer ihre Ansprüche gemäss der philippinischen Kriegsschädengesetzgebung (Philippine Rehabilitation Act of 1946) geltend machen können.

Singapore und Malaya: Die Kriegsschädengesetzgebung vom März 1950 ist auch auf Schweizer anwendbar.

Bundesrepublik Deutschland: Schweizerisch-deutsches Abkommen vom 26. August 1952. Danach ist für Schweizer, die im Zeitpunkt der Währungsreform (21. Juni 1948) das Schweizerbürgerrecht besaßen, das Lastenausgleichsgesetz gemäss Meistbegünstigungsklausel anwendbar. Diese Vereinbarung gilt auch für juristische Personen.

Italien: Die italienische Gesetzgebung hinsichtlich der alliierten Requisitionen ist anwendbar auf schweizerische Geschädigte.



- 2 -

2. Eine Entschädigung von 50% im Vergleich zu derjenigen, die den eigenen Staatsangehörigen zusteht, gewährt

Belgien den Schweizern, die in Belgien Kriegsschäden erlitten haben (Note des belgischen Aussenministeriums vom 5. Januar 1956).

3. Globalentschädigungsabkommen konnten mit folgenden Staaten abgeschlossen werden:

Frankreich: Vereinbarung vom August 1948, die die Entrichtung einer einmaligen und endgültigen Abfindung an die Hinterbliebenen von anlässlich der "libération" standrechtlich hingerichteten oder ermordeten Schweizern vorsieht.

Italien: Vereinbarung vom Juni/Juli 1955, womit sich die italienische Regierung verpflichtete, eine gewisse Summe als Entschädigung zu entrichten für schweizerische Waren, die im letzten Kriege durch italienische Zivil- und Militärverwaltungen beschlagnahmt worden waren oder deren Verlust Massnahmen dieser Behörden zuzuschreiben ist.

Japan: Vereinbarung vom 21. Januar 1955, wonach die Schweiz als Entschädigung für Schweizer, die das Opfer von völkerrechtswidrigen Handlungen japanischer Organe wurden, einen Betrag von rund 14,6 Millionen Franken erhielt.

4. Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass in zahlreichen Einzelfällen die Geschädigten von den interessierten ausländischen Behörden Abfindungen ausserhalb der erwähnten Abkommen erhielten.

B. Nationalisierungen

Vereinbarungen über Globalentschädigungen wurden mit folgenden Staaten abgeschlossen:

1. Jugoslawien	27. September	1948	(75 Mio. Fr.)
2. Polen	25. Juli	1949	(52,5 und 1 Mio. Fr.)
3. Tschechoslowakei	22. Dezember	1949	(71 Mio. Fr.)
4. Ungarn	19. Juli	1950	(29,9 Mio. Fr.)
5. Rumänien	3. August	1951	(42,5 u. 5 u. 0,475 Mio. Fr.)
6. Bulgarien	26. November	1954	(7,5 Mio. Fr.)